|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0987 |
| Titel | Gemeindewahlen. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 397–398 |

[*p. 397*] In Sachen des Fritz Hofmann, Frid. Schafflützel und Jakob Weilenmann, Hofstetten, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Winterthur betreffend Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Hofstetten vom 9 Januar 1944

hat sich ergeben:

A. Am 9. Januar 1944 fand in Hofstetten die Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates statt. Das Wahlergebnis war nach der Publikation des Wahlbüros folgendes:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stimmberechigte | 138 |  |
| eingegangene Stimmzettel | 136 |  |
| ab leere Stimmen | 11 |  |
| maßgebende Stimmen | 125 |  |
| absolutes Mehr | 63 |  |
| Stimmen erhielten: |  |  |
| Jakob Würmli | 63 | gewählt |
| Jakob Weilenmann | 62 |  |

B. Die Stimmberechtigten Hofmann, Schafflützel und Weilenmann erhoben am 10. Januar 1944 gegen die Gültigkeit dieser Wahl Rekurs, mit der Begründung, nach Aussage der Stimmenzähler sei eine ungültige, auf Ernst Würmli, Wenzikon, lautende Stimme den leeren Stimmen zugezählt worden. In Wahrheit ergäbe sich also folgendes Bild:

|  |  |
| --- | --- |
| Eingegangene Stimmzettel | 136 |
| ab leere Stimmen | 10 |
| maßgebende Stimmen | 126 |
| absolutes Mehr | 64 |
| Stimmen erhielten: |  |
| Jakob Würmli | 63 |
| Jakob Weilenmann | 62 |
| ungültige | 1 |

gleich maßgebende Stimmen 126 Eine Wahl sei somit nicht zustande gekommen.

Der Bezirksrat Winterthur wies den Rekurs mit Entscheid vom 15. Februar 1944 ab, da eine Nachprüfung der Wahlzettel nachstehendes Resultat ergeben habe:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | |
| Eingegangene Stimmzettel | 136 | |
| ab leere Stimmzettel | 11 | |
| maßgebende Stimmenzahl | 125 | |
| absolutes Mehr | 63 | |
| Stimmen erhielten: |  | |
| Jakob Würmli | 63 | |
| Jakob Weilenmann | 61 |
| ungültig | 1 |
| gleich der maßgebenden |  |
| Stimmenzahl | 125 |

Der Bezirksrat stellte fest, daß vom Wahlbüro mit einer bedenklichen Oberflächlichkeit gearbeitet worden sei. Die Auszählung der Stimmen für die am gleichen Tag vorgenommene Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten stimme nämlich ebenfalls nicht, wenn auch dieser Umstand auf den Ausgang der Wahl keinen Einfluß habe. Auch seien entgegen der klaren gesetzlichen Vorschrift die Stimmzettel nicht versiegelt worden. Der Bezirksrat Winterthur erteilte daher dem Wahlbüro Hofstetten einen scharfen Verweis.

C. Gegen diesen Entscheid rekurrieren Hofmann, Schafflützel und Weilenmann rechtzeitig an den Regierungsrat, indem sie beantragen, die Wahl zu kassieren und es nicht bei einem Verweis gegenüber den beiden Mitgliedern des Wahlbüros Gemeinderat Jakob Boßhard und Gemeinderat Erhard Peter bewenden zu lassen, sondern sie wegen Rückfälligkeit zu bestrafen.

Gemeinderat Hofstetten und Bezirksrat Winterthur beantragen Abweisung des Rekurses.

Die wesentlichen Ausführungen der Beteiligten werden in den Erwägungen gewürdigt.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurrenten stützen das Kassationsbegehren auf die unbestrittene Tatsache, daß die Stimmzettel nicht versiegelt worden sind. Dieses gesetzwidrige Verhalten habe einen bewußten Wahlbetrug möglich gemacht. Dazu komme, daß das Wahlbüro nach der Feststellung des Bezirksrates Winterthur selbst mit einer bedenklichen Oberflächlichkeit gearbeitet habe. Da die zweite Auszählung ein von der ersten abweichendes Ergebnis gezeitigt hätte, wäre eine dritte Auszählung unumgänglich gewesen.

Der Regierungsrat hat in ständiger Praxis entschieden, daß nicht jeder Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift zur Kassation einer Wahl führen kann. Diese schärfste Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn ohne die Verfehlung das Endergebnis ein anderes hätte sein können oder wenn eine derart grundlegende Bestimmung verletzt wurde, daß überhaupt keine Gewähr für eine klare Willenskundgebung mehr besteht.

Im vorliegenden Fall ist nun aber nicht eine die eigentliche Durchführung der Wahl betreffende Bestimmung mißachtet worden, sondern eine Vorschrift über das Vorgehen nach Feststellung des Stimmergebnisses. Die in § 26, Absatz 3, des Wahlgesetzes und § 37, Absatz 1, der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen vorgeschriebene Versiegelung der Stimmzettel bezweckt, im Falle von Einsprachen eine einwandfreie Nachprüfung des Stimmergebnisses zu ermöglichen. Ob die Mißachtung dieser Verfahrensvorschrift im weiteren Sinne an sich in jedem Falle eine Kassation der Wahl nach sich ziehen könnte, erscheint zweifelhaft, mag aber dahingestellt bleiben. Bei der angefochtenen Wahl, deren Gültigkeit zur Entscheidung steht, liegen jedoch ganz besondere Verhältnisse vor. Es ist allseitig anerkannt, daß bei insgesamt 136 Stimmzetteln

a) sich ein auf Ernst Würmli, Wenzikon, lautender ungültig erklärter Stimmzettel vorfand;

b) die erste Auszählung 64 Stimmen für Jakob Würmli und 61 für Jakob Weilenmann, die zweite dagegen 63 für Jakob Würmli und 62 für Jakob Weilenmann ergab; das Total der auf die beiden entfallenden Stimmen beträgt also 125.

Unstimmigkeit indessen herrscht über die Zahl der leeren Stimmen. Während der Gemeinderat Hofstetten sie mit 11 angibt, behaupten die Rekurrenten auf Grund von Aussagen der Stimmenzähler, es seien deren bloß zehn gewesen. Die Direktion des Innern hat über den Hergang der Feststellung des Wahlergebnisses den als Stimmenzähler amtenden Emil Brunner, Wenzikon, einvernommen. Dieser erklärt des bestimmtesten, es sei bei der Auszählung nicht von 11, sondern von 10 leeren Stimmzetteln die Rede gewesen. Damit stimme die bei der Auszählung gefallene Äußerung des Gemeinderatsschreibers Peter überein, die maßgebende Stimmenzahl sei 126. Was die Auszählung der auf Jakob Würmli und Jakob Weilenmann entfallenden Stimmen anbelangt, so hält Brunner die zweite Auszählung für zuverlässig. An der Glaubwürdigkeit Brunners zu zweifeln besteht weder nach dem persönlichen Eindruck, noch // [*p. 398*] nach den polizeilich über ihn eingezogenen Erkundigungen ein Anlaß. Auf jeden Fall scheinen die Angaben Brunners glaubwürdiger als diejenigen des Gemeinderates Hofstetten, und zwar aus zwei Gründen: einmal liefern sie die einzig vernünftige Erklärung für die bei Sortierung der Stimmzettel festgestellte, nachher aber verschwundene ungültige Stimme für Ernst Würmli, Wenzikon; es scheint kaum zweifelhaft, daß sie den leeren Stimmen zugezählt wurde (obwohl Brunner nach der eigenen Darstellung des Gemeinderates Hofstetten am Schlusse fragte, ob die ungültige Stimme nun doch gezählt worden sei, was verneint wurde mit dem Bemerken, sie sei beiseitegelegt worden) und man so auf deren 11 kam. Zum andern scheint es der Gemeinderat Hofstetten mit der Wahrheit ohnehin nicht so genau zu nehmen, erklärt er doch, die Stimmzettel seien bei Gemeindewahlen nie versiegelt worden, welche Erklärung auch der Bezirksrat Winterthur zu der seinigen gemacht hat. Die Rekurrenten waren aber in der Lage, ein versiegelt gewesenes Kuvert mit dem Aufdruck „Gemeinderat und Armenpflege Hofstetten“ und der Aufschrift „Stimmzettel März 1942“ vorzulegen. Nach dem Wahl- und Abstimmungsprotokollbuch der Gemeinde Hofstetten und den Feststellungen der Direktion des Innern hat aber im März 1942 nur die Wahl der Gemeindebehörden stattgefunden. Unter diesen Umständen kann darauf verzichtet werden, die weiteren, von den Rekurrenten für die Widerlegung der Behauptung des Gemeinderates Hofstetten angerufenen Beweise abzunehmen.

Nun stimmen die Angaben Brunners und die darauf gezogenen Schlußfolgerungen allerdings mit dem Ergebnis der vom Bezirksrat Winterthur anhand der Stimmzettel vorgenommenen Nachprüfung nicht überein. Indes kann bei der ganzen Sachlage einer Nachprüfung, die auf Grund der nicht versiegelten Stimmzettel vorgenommen wird, keine Beweiskraft zukommen. Auf die Behauptung des Gemeinderates Hofstetten, es seien von der Druckerei insgesamt 150 Stimmzettel gedruckt worden und das Angebot, die 12 überzähligen Stimmzettel vorzulegen, zum Beweise dafür, daß alles mit rechten Dingen zugegangen sei, kann nicht eingetreten werden. Erfahrungsgemäß sind die Stimmzettellieferungen nie auf das Stück genau abgezählt. Die Kontrolle der versiegelten Stimmzettel ist eben allein zuverlässig und kann durch nichts anderes ersetzt werden. Wie die Verhältnisse liegen, muß gesagt werden, daß eine Nachprüfung der versiegelten Stimmzettel sehr wohl ein anderes Ergebnis hätte zeitigen können (beträgt die maßgebende Stimmenzahl 126, so ist eine Wahl nicht zustandegekommen) und daß weder die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag selbst, noch die vom Bezirksrat Winterthur vorgenommene Nachprüfung Gewähr für eine einwandfreie Feststellung des Willens der Stimmberechtigten bieten. In analoger Anwendung der vom Regierungsrat für das Wahlverfahren im engeren Sinne entwickelten Grundsätze drängt sich daher in Würdigung aller Umstände auch hier eine Kassation der Wahl auf.

2. Zum Antrag auf Bestrafung der Gemeinderäte Jakob Boßhard und Erhard Peter, an Stelle der Erteilung eines blossen Verweises, führen die Rekurrenten aus, die beiden hätten bereits im Jahre 1943 vom Bezirksrat Winterthur einen Verweis erhalten, da sich nach dessen Feststellung ergeben habe, daß „die Geschäftsführung durch den Gemeinderat jeder Ordnung zuwiderlaufe und als oberflächlich, ungehörig und äußerst mangelhaft bezeichnet werden müsse“. Der Bezirksrat „habe jedoch geglaubt, es diesmal noch bei einem Verweis bewenden lassen zu können, in der bestimmten Erwartung, daß sich der Gemeinderat schon dadurch veranlaßt sehen werde, endlich Ordnung zu schaffen“. Eine nochmalige Rücksichtnahme sei nun heute nicht mehr am Platze.

Mit Bezug auf die Ordnungsstrafe sind die Rekurrenten mangels persönlicher Benachteiligung zum Rekurs nicht legitimiert. Dem Rekurs kann in diesem Punkt lediglich die Wirkung eines Gesuches um Einschreiten von amteswegen zukommen.

Der Regierungsrat bedauert, daß sich der Bezirksrat bei den vorliegenden wiederholten und schweren Verfehlungen mit einem Verweis begnügt hat. Wenn er seinerseits von einer Verschärfung der Strafe absieht, geschieht es lediglich im Hinblick auf die Verjährungsvorschriften des Ordnungsstrafengesetzes.

Die Rekurskosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie den Barauslagen der Direktion des Innern von Fr. 15.40, sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der unterliegenden Ge meinde Hofstetten aufzuerlegen, durch deren Organe sie verschuldet wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Fritz Hofmann, Hofstetten, und Mitbeteiligter gegen die am 9. Januar 1944 vorgenommene Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Hofstetten wird gutgeheißen, die Wahl nichtig erklärt und der Gemeinderat Hofstetten eingeladen, einen neuen Wahlgang anzuordnen.

II. Im übrigen wird der Rekurs von der Hand gewiesen.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie den Barauslagen der Direktion des Innern von Fr. 15.40, werden der Gemeinde Hofstetten auferlegt.

IV. Mitteilung an Fritz Hofmann, Hofstetten, für sich und zu Handen der übrigen Rekurrenten, den Gemeinderat Hofstetten für sich und zu Handen des Wahlbüros, den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]